



## Teil 1 - In aller Kürze


 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.




Bund

 Änderung: [ElektroStoffV](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung«  
vom 6.10.2014

Die Änderungen resultieren aus der Umsetzung der delegierten Richtlinien 2014/1/EU bis 2014/16/EU vom 18. Oktober 2013 betreffend Ausnahmen für diverse Stoffbeschränkungen.


 Die Verordnung enthält nur Planerpflichten, keine Betreiberpflichten.


 Neu: [TRGS 525](#) »Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung«  
vom 1.9.2014 (veröffentlicht am 13.10.2014)

Diese TRGS haben wir nur zur Info hier aufgeführt. Da wir keinen Kunden haben, den diese TRGS betrifft, gehen wir nicht näher darauf ein.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 9.9.2014 (veröffentlicht am 28.10.2014)

Die Änderungen betreffen die Nummer 3 »Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte«. Die BAuA hat eine [Übersicht über die Änderungen](#) im Einzelnen bereitgestellt.

 Bitte prüfen Sie, ob Sie von den neuen Eintragungen betroffen sind.

 Änderung: TRGS 910 »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«  
vom 9.9.2014 (veröffentlicht am 28.10.2014)

In die Tabelle 1 der Anlage 1 wurden folgende Stoffe neu aufgenommen:

- Cadmium und Cd-Verbindungen, als C1A, C1B eingestuft
- Dimethylnitrosoamin



Neufassung: [DGUV Regel 100-001](#) »Grundsätze der Prävention«  
von Mai 2014 (veröffentlicht Oktober 2014)

Die DGUV Vorschrift beinhaltet nach wie vor keine Betreiberpflichten sondern präzisiert und erklärt die Anforderungen aus der DGUV Vorschrift 1. Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis und prüfen Sie gegebenenfalls ob sich für Sie im Einzelnen Handlungsbedarf ergibt.



Schleswig-Holstein (SH)



Neufassung: [VStättVO SH](#) »Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein«  
vom 11.9.2014

An den Betreiberpflichten konnten wir keine materiellen Änderungen ausmachen. Gleichwohl hat sich im Wording etwas geändert.



Deshalb finden Sie die Betreiberpflichten aktualisiert zusammengefasst im Teil 2 des Infobriefs.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Schleswig-Holstein (SH)



Neufassung: VStättVO SH »Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein« vom 11.9.2014

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen; sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben [...]

### § 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

### § 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten, die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

(3) Ist nach Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szeneflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5.000 Stehplätzen einzurichten.

Überschreiben Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten sofern Sie betroffen sind und vor allem auch in dem Umfang, in dem Sie im Einzelnen betroffen sind - es kommt wohl nicht besonders häufig vor, dass Unternehmen eine Veranstaltung von mehr als 5.000 Personen organisieren. ☺

Materielle Änderungen an den Betreiberpflichten sind mit der Neufassung nicht verbunden.

## **§ 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen**

(1) Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.

(2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.

(3) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und die Veranstalterin oder der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

(4) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.

## **§ 37 Laseranlagen**

Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucherinnen oder Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 38 Pflichten der Betreiberinnen oder Betreiber, der Veranstalterinnen oder Veranstalter und der beauftragten Personen**

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine die Veranstaltung im Auftrage leitende Person (beauftragte Person) ständig anwesend sein.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen, wenn diese oder dieser oder deren oder dessen beauftragte Person mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

## **§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe**

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und der en Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

(2) Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und die technischen Proben müssen von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen mindestens eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.

(4) Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkerinnen und Bühnenhandwerkern oder Beleuchterinnen und Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften wahrnehmen durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.

(5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von der oder dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
4. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. [...]

(6) Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

## **§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst**

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt, dass sie oder er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besucherinnen oder Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne**

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person oder ein von ihr oder ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen. Darin sind

1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie
2. die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind,

festzulegen. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1.000 Besucherinnen oder Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm Beauftragte oder ein von ihr oder ihm Beauftragter hat das Betriebspersonal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und
3. die Betriebsvorschriften.

Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Veranstalterin oder Veranstalter oder von ihr oder ihm beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter für die jeweilige Versammlungsstätte.

(4) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

## **§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst**

(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

(2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen hat die Betreiberin oder der Betreiber im Einvernehmen mit den für die Sicherheit zuständigen Behörden einen Ordnungsdienst einzurichten und ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

(3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung einer oder eines von der Betreiberin oder vom Betreiber oder von der Veranstalterin oder vom Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiterin oder Ordnungsdienstleiters stehen.

(4) Die Ordnungsdienstleiterin oder der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.



## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Änderung beim Wasserpfeuning in Baden-Württemberg

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) hat sich immer für die Abschaffung des Wasserpfeunigs ausgesprochen, doch jetzt steht offenbar eine Erhöhung an:

- a. Öffentliche Wasserversorgung:  
pro Kubikmeter statt bisher 5,1 Cent  
ab dem Veranlagungsjahr 2015: 8,1 Cent  
und ab dem Veranlagungsjahr 2019: 10 Cent
- b. Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern:  
pro Kubikmeter statt bisher 1 Cent  
ab dem Veranlagungsjahr 2019: 1,5 Cent
- c. Beim dritten Tatbestand, der Entnahme von Grundwasser, ist eine Beibehaltung des aktuellen Entgelts von 5,1 Cent pro Kubikmeter vorgesehen.

Der BWIHK hat am 21.10.2014 ein Schreiben an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg geschickt, in dem er die Abschaffung des Wasserpfeunigs fordert. *Quelle: BWIHK*

### Änderung ElektroG und neues Wertstoffgesetz

#### **Zum ElektroG:**

Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf im November 2014 der Kommission zur Notifizierung zuzuleiten. Nach Ablauf der dreimonatigen Stillhaltefrist soll dann das parlamentarische Verfahren eingeleitet werden. Mit einem Inkrafttreten ist voraussichtlich erst im Oktober 2015 zu rechnen. *Quelle: BMUB*

#### **Zum Wertstoffgesetz**

Es ist vorgesehen, die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Rückgabe von Verpackungen auf Wertstoffe auszuweiten. Geplant ist ein Arbeitsentwurf des BMUB bis Ende 2014. Das Inkrafttreten kann dann eventuell Anfang 2017 erfolgen.

Wesentlicher Inhalt wird sein, dass die »Gelbe Tonne« zu einer einheitlichen »Wertstofftonne« ausgebaut werden soll, wobei die Verpackungen weiterhin über die Dualen Systeme entsorgt werden sollen, die stoffgleichen Wertstoffe über die Kommunen.

## Ersthelferausbildung ab 1.4.2015 nur noch eintägig

Die DGUV hat ein Revisionspapier veröffentlicht, nach dem die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfer ab 1. April 2015 jeweils durch einen eintägigen Lehrgang erfolgen wird.

Die Ausbildung wird damit von 16 auf 9 UE reduziert, die Fortbildung von 8 auf 9 UE erweitert.

Die Zusammenfassung der Änderungen, Hintergründe und Informationen über zukünftige Lerninhalte ist in einem [Informationsblatt der DGUV](#) zusammengestellt.

## Arbeitsschutz-Suchmaschine

Die DGUV hat mit verschiedenen Partnern eine Suchmaschine extra für Arbeitsschutzthemen online geschaltet. [Präventionsforum<sup>+</sup>](#) kann auch auf Englisch, Französisch und Italienisch umgeschaltet werden. Die Suchergebnisse sind international.

## Lernmodul Kühlschmierstoff

Immer mal wieder weisen wir an dieser Stelle auf die eLearning-Einheiten der BG ETEM hin. Das möchten wir auch heute wieder tun. Diesmal neu das [Lernmodul zum Thema Kühlschmierstoffe](#).

Eine Übersicht über alle Lernmodule erhalten Sie auf der [Internetseite der BG ETEM](#).

## Neues von Napo

Napo, die kleine sympathische Figur der internationalen Arbeitssicherheitsorganisationen (in Deutschland: DGUV), erlebt wieder neue Abenteuer: Schauen Sie sich an, was [Napo in »Stress lass nach!«](#) passiert und nutzen Sie die Filmsequenzen gegebenenfalls zu Unterweisungszwecken.

Aus dem Inhalt:

1. Schneller, höher, stärker!
2. Gut geplant ist halb gestresst!
3. Allzeit verfügbar
4. Alles bleibt anders
5. Wer zuerst kommt...
6. Einmal hü, einmal hott
7. Immer nur lächeln...
8. Und wer denkt an mich?

## Umlagen divers und besondere Ausgleichsregel

Sicher haben Sie es schon der (Tages-) Presse entnommen. Aber der Vollständigkeit halber gehört diese Info in den Oktober Infobrief:

So sieht's für 2015 aus:

- Die EEG-Umlage sinkt leicht von 6,24 auf 6,17 Cent/kWh » [mehr Infos zur EEG-Umlage](#)
- Die § 19-Umlage steigt für bis 100.000 kWh von 0,092 auf 0,237 Cent/kWh » [mehr Infos zur § 19-Umlage](#)
- Die KWK-Umlage steigt ebenfalls für bis zum 100.000 kWh von 0,178 auf 0,254 Cent/kWh » [mehr Infos zur KWK-Umlage](#)

Zwar ist noch nicht bekannt, wie viele Unternehmen 2015 in die besondere Ausgleichsregel fallen, die beantragte Strommenge ist aber leicht gesunken: Von 119,3 auf 117,8 TWh. Analog sank die Zahl der beantragten Abnahmestellen von 3.485 auf 3.391. Trotzdem stellten mit 2.452 Unternehmen 64 Betriebe mehr einen Antrag. Laut BAFA hängt dies mit Umstrukturierungen in den Unternehmen zusammen.

Wie hoch die tatsächlich begrenzte Strommenge 2015 ist, steht noch nicht fest. Das BAFA plant, bis zum Jahresende alle Anträge bearbeitet zu haben. *Quelle: DIHK*

## Das Allerletzte

Mal wieder Lust zu Lachen oder sich zu wundern, dass es solche Situationen tatsächlich gibt? Dann werfen Sie doch (mal wieder) einen Blick in die Rubrik »[Das Allerletzte](#)« auf der DGUV-Seite »Arbeit & Gesundheit«.